

VO/0633/12/1

Bebauungsplanverfahren Nr. 1172 - Sonnborner Straße /

Rutenbecker Weg -

- Teilung des Geltungsbereiches und Offenlegungsbeschluss zum Teilbereich 1172/2 -

Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 697

- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -

Beschlüsse:

13.02.2013

SI/2932/13

Bezirksvertretung Elberfeld-West

TOP 1

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert beschlossen)

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – wird in die Teilbereiche 1172/1 und 1172/2 geteilt.
2. Der Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 1172/2 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – erfasst eine Fläche nördlich der Straße Sonnborner Ufer bis in eine Tiefe von ca. 44 Metern und östlich der Straße Rutenbecker Weg bis in eine Tiefe von ca. 65 Metern wie dieser in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht ist.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1172/2 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter 2. genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

Beschluss der Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 13.02.2013:

5. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 697 erfasst einen Bereich ausgehend vom Rutenbecker Weg und Sonnborner Straße über die Straße Sonnborner Ufer hinweg nach Süden hin zum Bereich Buchenhofen wie dieser sich aus der Anlage 05 ergibt.
6. Die Aufstellung und Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 697 wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 4. genannten Geltungsbereich beschlossen. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird im

vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden

7. Die Verwaltung wird beauftragt, die teilweise Einziehung des öffentlichen Parkplatzes östlich der Straße Rutenbecker Weg und nördlich der Straße Sonnborner Ufer sowie für Teile des Rutenbecker Weges gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NW vorzubereiten, um die Realisierung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

20.02.2013 SI/0514/13 Ausschuss für Stadtentwicklung, TOP 9
Wirtschaft und Bauen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – wird in die Teilbereiche 1172/1 und 1172/2 geteilt.
2. Der Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 1172/2 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – erfasst eine Fläche nördlich der Straße Sonnborner Ufer bis in eine Tiefe von ca. 44 Metern und östlich der Straße Rutenbecker Weg bis in eine Tiefe von ca. 65 Metern wie dieser in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht ist.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1172/2 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter 2. genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
5. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 697 erfasst einen Bereich ausgehend vom Rutenbecker Weg und Sonnborner Straße über die Straße Sonnborner Ufer hinweg nach Süden hin zum Bereich Buchenhofen wie dieser sich aus der Anlage 05 ergibt.
6. Die Aufstellung und Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 697 wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 4. genannten Geltungsbereich beschlossen. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden

7. Die Verwaltung wird beauftragt, die teilweise Einziehung des öffentlichen Parkplatzes östlich der Straße Rutenbecker Weg und nördlich der Straße Sonnborner Ufer sowie für Teile des Rutenbecker Weges gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NW vorzubereiten, um die Realisierung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen.

Einstimmigkeit